

# Dresdner Journal.

## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 295.

Mittwoch, 21. Dezember

1910.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Brüderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erhält: Werktags nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile n. Schrift der 6 mal gelt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob, deren Raum auf 3 mal gelt. Textseite im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingehandt) 75 Pf. Preisermäßig auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Das Gesamtkollegium der Zentralstelle für Landwirtschaft, das gestern in Stuttgart verhandelte, hat zur allmählichen Ausbildung des Zwischenhandels die Errichtung einer Viehverwertungszentrale für ganz Württemberg beschlossen.

Die französische Deputiertenkammer erteilte gestern dem Ministerpräsidenten Briand für seine Haltung in der Frage der Wiederanstellung der entlassenen Eisenbahnangestellten ein Vertrauensvotum.

Gestern abend sind die Wahlen zum englischen Unterhaus beendet worden. Die endgültigen Zahlen für die Gewählten sind: 272 Unionisten, 271 Liberale, 43 Vertreter der Arbeiterpartei, 74 Anhänger Redmonds und 10 Anhänger O'Briens. Das Parlament wird am 31. Januar zusammenkommen.

Die Verhandlungen über den neuen Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen einen bedeckenden Fortgang.

In Mexiko haben bei Malpaso zweitägige Kämpfe stattgefunden, bei denen Regierungstruppen und Aufständische schwere Verluste erlitten.

Ramon Barros Louis ist für die nächste gesetzliche Periode von 5 Jahren zum Präsidenten der Republik Chile gewählt worden.

#### Amtlicher Teil.

Dresden, 21. Dezember. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ist gestern abend 9 Uhr 55 Min. hier eingetroffen und hat im Königl. Residenzschloß Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Verlehrinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung Weber in Dresden den Titel und Rang als Rechnungsgericht zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht, den Bezirkschuldirektoren in Chemnitz Friedrich Ernst Ranft und Heinrich Moritz Bader bei ihrem Übertritte in den Ruhestand das Ritterkreuz 2. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Ober-Postchaffner Götzner in Leipzig das Ehrenkreuz und dem Briefträger Hiller in Leipzig die Friedrich-August-Medaille in Silber zu verleihen.

Nach § 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Apotheker, welche durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318 — veröffentlicht worden ist, haben die Kandidaten der Pharmacie während ihrer Gehilfenzeit ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen.

Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurücksiegt worden ist, hat der Kandidat durch einzeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Daszeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Da sich in neuerer Zeit die Fälle, in denen diese Vorschrift außer Acht gelassen worden ist, in auffälliger Weise vermehrt haben und den Approbationskandidaten durch die nachdrückliche Einholung derartiger vorschriftmäßiger Gehilfenzeugnisse unliebhafte Witterungen und Zeitverluste erwachsen sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den Apothekenbesitzern und Apothekenverwaltungen die sorgfältige Beachtung der Vorschrift zu empfehlen.

Dresden, den 19. Dezember 1910. 1719 II M.

Ministerium des Innern.

Der Postassistent Richard Großer in Rossen hat am 10. September dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit 3 Mädchen aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Für diese Tat wird ihm hiermit öffentlich Anerkennung ausgesprochen.

Baußen, am 16. Dezember 1910. 767 III  
Königliche Kreishauptmannschaft.

Bei der am 5. dieses Monats erfolgten Wahl eines außerordentlichen ärztlichen Mitglieds des Landesmedizinalkollegs und eines Stellvertreters ist

Herr Sanitätssrat Dr. med. Schellenberg in Leipzig als außerordentliches Mitglied

und Herr Dr. med. Luther in Leisnig als dessen Stellvertreter gewählt worden.

Leipzig, am 15. Dezember 1910. 9277  
Königliche Kreishauptmannschaft.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aus Rehbrück, Kreis Friedberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Halslebisch, Kreis Goldbach, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Bucha, Kreis Gartberg, Regierungsbezirk Wiesenburg, Weihenstephan, Kreis Weihenstephan, Regierungsbezirk Wettin, Kreis Hohenstein, Königslutter, Kreis Helmstedt, Herzogtum Braunschweig, Aschersleben, Regierungsbezirk Weißenfels, Großherzogtum Sachsen-Weimar, und Kirchhain, Landkreis Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, bei Hohenwisch, am 17. Dez.

#### Ernennungen, Verleihungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Zu beleben: die neuerrichtete Kirchschule in Lipsdorf. Koll.: die obere Schulebörde. Bei steier Wohnung mit Gartengrund 1500 M. Grundgehalt, 100 M. für Verwaltungsgeldste, 150 M. für Fortbildungsgeldunterricht, 120 M. Heizungsgeld, 21 M. für Grundstücksummungen und 250 M. vom Kirchendienste, nach Besinden auch der Frau 20 M. für Handwerksunterricht. Bewerbungsgebühr unter Anschluß aller erforderl. Beilagen bis zum 8. Jan. 1911 an den kgl. Bezirkschulinspektor in Dippoldiswalde.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

#### Nichtamtlicher Teil.

##### Bom Königlichen Hofe.

Dresden, 21. Dezember. Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen begaben sich früh zur Jagd auf Slaaten Revier und kehrten nachmittags hierher zurück.

Abends wird Se. Majestät mit Se. Königl. Hoheit dem Großherzog der Vorstellung im Königl. Opernhaus beiwohnen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen wird morgen früh 7 Uhr 22 Min. von hier wieder abreisen.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 21. Dezember. Das am 19. Dezember ausgegebene 21. Stüdt des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen enthält: Bekanntmachung vom 22. November 1910, eine Änderung des Namens und des Sipes einer Berginspektion betreffend. Bekanntmachung vom 28. November 1910, Änderung der Deutschen Weltordnung betreffend; Verordnung vom 17. November 1910, über die Benutzung von Dampfschiffen und Motorbooten in der Nähe der Eisenbahn, sowie Verordnung vom 10. Dezember 1910 zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbedammlern betreffend.

Oberverwaltungsgericht. Über einen eigenartigen Fall, zu dessen Verhandlung vom Ministerium des Innern ein Vertreter des öffentlichen Interesses abgeordnet worden war, hatte das Oberverwaltungsgericht läufig zu entscheiden. Der Kläger war in der Stadtgemeinde D., in deren Bezirk er nicht wohnt, wegen Einkommen aus Grundbesitz zur Einkommensteuer deshalb herangezogen worden, weil seine Ehefrau Wittegentümmerin mehrerer

im Stadtgebiete gelegener Hausgrundstücke ist; er besteht aber die Zulässigkeit der Besteuerung, da er für seine Person nicht Grundstücksbesitzer sei. Der Gerichtshof ist ihm beigetreten und hat zugleich ausgesprochen, daß im vorliegenden Falle das aus dem Eigentum stehende Einkommen von der Stadt D. überhaupt nicht besteuert werden könne, auch nicht gegenüber der Frau, da diese aus dem ihr anteilig gehörenden Grundstücken, deren Zubereitung ihrem Manne zukäme, ihrerseits kein Einkommen beziehe.

Aus den Urteilsgründen ist folgendes hervorzuhoben: Die Person des Steuerpflichtigen werde im Gemeindesteuerrecht hinlänglich der direkten Steuern durch §§ 14, 25 der Revidierten Städteordnung und § 14, 16 der Revidierten Landgemeindeordnung bestimmt. Hieran könnten, wie nach der vom Vertreter des öffentlichen Interesses abgegebenen Erklärung nunmehr auch das Ministerium des Innern anerkenne, grundsätzlich nur Gemeindemitglieder, die den Gemeindebelasten herangezogen werden. Als Mitglieder der Stadtgemeinde seien nun zwar nach § 14 der Revidierten Städteordnung auch diejenigen anzusehen, die im Stadtgebiet ein Grundstück besäßen, über die Auslegung des Begriffs „Besitz eines Grundstücks“ könne man aber verschiedener Meinung sein. Nach der engeren Auffassung werde als Besitzer nur der Eigentümer eines Grundstücks bezeichnet. Eine weitere, bisher vom Oberverwaltungsgericht vertretene Auffassung dagegen würde ge halten, alle lese eines dinglichen Nutzungsrechts aus einem Grundstück bezogenen Einkünfte als Grundbeleiheneinkommen angesehen, so daß der Nutzungsberechtigte als Gemeindemitglied trotz Grundbesitz zu betrachten wäre. Das Gericht habe nach anderweitiger Prüfung seinen früheren Standpunkt verlassen und folge nunmehr der engeren Auffassung, wonach nur der Eigentümer des Grundstücks als Gemeindemitglied zu gelten habe.

Zu der nunmehrigen Stellungnahme des Gerichtshofes führt zunächst die Erwähnung, daß der Gelehrte, wenn er den Grundbesitz im weiteren Sinne hätte aufgelegt haben wollen, dies in den Gemeindeordnungen zum Ausdruck gebracht haben würde, wie er es z. B. in §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 tue, indem er dort von Wahlberechtigten spreche, die als Eigentümer oder über Eigentümer Aupungsberechtigte Grundbesitz haben. Aber auch aus der Entwicklungsgeschichte des jüdischen Gemeinde-rechts könnte nicht gefolgt werden, daß die Gemeindeordnungen den weiteren Sinn des Begriffs Grundbesitz im Auge hätten; dies ergebe sich aus mehreren ausdrücklichen Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 in Verbindung mit dem Umstand, daß bei den Verhandlungen über die jetzt geltenden Gemeindeordnungen nirgends die Absicht einer Änderung des bisherigen Rechtszustandes zum Ausdruck gekommen sei. Schließlich sei zu bedenken, daß auf dem Gebiete des Gemeinderichts nichts bei Festhaltung der weiteren Auffassung möglich sei, vom Gelehrten jedenfalls nicht beabsichtigte Folgen eintreten würden. Alsdann würden insbesondere die Juden in den Städten, wo sie ihrer Aupung unterworfenen Grundstück liegen, zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sein, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen, und nach dem Rechte der Landgemeinden würden in der Grundstücksgemeinde Judenmänner, die nicht dort wohnen, wegen ihrer Aupung am ehemaligen Grundbesitz nicht nur selbst in der Kloster der Ansässigen stimmberechtigt sein, sondern auch für ihre Frauen die Stimme abgeben können.

#### Zeitungsschau.

Unter Hinweis auf die Erklärung des Auswärtigen Amtes über die Haltung der britischen Regierung gegenüber den deutschen Schadenersatzansprüchen aus dem britisch-südwestafrikanischen Kriege — siehe Nr. 293 des Dresdner Journals S. 3 — schreibt die „Köln. Zeitung“:

Dieses Ergebnis ist außerordentlich bedauerlich, nicht nur im Interesse unserer im Kriegszeit geschädigten Landsleute und wegen der in langen Verhandlungen aufgewandten Arbeit und Mühe, sondern auch deshalb, weil es zeigt, wie große Schwierigkeiten sich trotz bestehender Schiedsverträge und Schiedsgerichte der Regelung internationaler Angelegenheiten entgegenstellen, wenn sich die eine Seite auf den Standpunkt der reinen Interessenvertretung stellt. Für die ungeheure Wehrhaft der Reklamationen lautet die englische Antwort einfach ablehnend, so daß die wenigen Streitpunkte, für die es eine schiedsgerichtliche Entscheidung zulassen will, nur wenig oder im Grunde gar nicht in Betracht kommen. Die englische Regierung ist bei ihrer Erklärung davon ausgegangen, daß alle diejenigen Reklamationen nicht berücksichtigt werden können, die seinerzeit der Beurteilung der hierzu eingesetzten britischen Kommissionen unterlegen haben und von diesen durch Ablehnung erledigt worden sind. Diese Entscheidungen werden von England als rechtszulässig und endgültig angesehen, wie sich England überhaupt auf den Standpunkt stellt, daß eine Berücksichtigung jener Reklamationen niemals durch Rechtsansprüche begründet werden könne, sondern höchstens den Charakter von Gnadenbemühungen haben würde. Da die deutsche Regierung diesen Standpunkt nicht teilt, hatte sie die Überweisung aller dieser Fragen an den Haager Schiedsgerichts vorbehalten, aber auch in Bezug hierauf eine ablehnende Antwort erhalten. Die englische Regierung begründete diese Entscheidung damit, daß der deutsch-englische Schiedsvertrag nur die Überweisung von Rechtsfragen vorsehe, daß sie aber die Reklamationen aus dem Kriegszeit nicht als solche anerkennen könne. Wir stehen also hier vor einem F. I. L. wo ein zwischen den Nationen abgeschlossener Schiedsvertrag verlost hat, und wir möchten da ganz besonders darauf hinweisen, daß Deutschland, dem man sonst förmlich eine Abneigung gegen den Schiedsgerichtshof nachträgt, diesen angerufen hat, während England bedeutet trug, seine theoretischen Grundsätze in die Wirklichkeit umzuwandeln.